

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/2338 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Entschädigung im Fall einer Geflügelseuche

A. Problem

Die Fraktion der CDU/CSU weist darauf hin, dass – bei Tierseuchen – die Entschädigung der Tierhalter im Seuchenfall seit 2014 durch das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) geregelt ist und die Entschädigung auf dem gemeinen Wert der Tiere basiert. In § 16 Absatz 2 TierGesG sind Maximalbeträge für den Entschädigungsfall der einzelnen Tierarten – u. a. 50 Euro bei Geflügel – festgelegt.

Die Fraktion der CDU/CSU legt dar, dass im Seuchenfall der Wert des Tieres vom zuständigen Veterinäramt geschätzt wird. Übersteigt der ermittelte Wert des Tieres den Höchstsatz der Entschädigung, können sich ihr zufolge Tierhalter aufgrund der geringen Anzahl von Betrieben kaum gegen dieses Risiko mit einer Tierversicherung bzw. einer Ertragsausfallversicherung absichern. Für Zuchtgänse, Eltern- und Großelterntiere, die regelmäßig den maximal zulässigen Wert von 50 Euro für Geflügel überschreiten, existiert nach Angaben der Fraktion der CDU/CSU aufgrund der geringen Anzahl von Betrieben für die Tierhalter kaum eine Möglichkeit, sich gegen dieses Risiko abzusichern.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärt, dass für andere Tierarten wie Pferde, Rinder, Schweine und Ziegen der gemeine Wert um 30 bis 160 Prozent erhöht wurde und der für Geflügel dagegen bei der letzten Anpassung im Jahr 2014 nahezu unverändert geblieben ist. Für Elterntiere oder Großelterntiere bzw. Pedigree-Tiere (Linienzucht) oder für ökologisch aufgezogene Tiere liegt gemäß der Fraktion der CDU/CSU der aktuelle Maximalbetrag weit unter dem realen Wert. Falls die sog. Vogelgrippe auftritt, ist nach Darstellung der Fraktion der CDU/CSU die derzeit geltende maximale Entschädigungsregelung für die landwirtschaftlichen Betriebe existenzbedrohend.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen nach Angaben der Fraktion der CDU/CSU für die öffentlichen Haushalte keine Kosten, die über die unmittelbaren unionsrechtlichen Verpflichtungen hinausgehen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz wird gemäß der Fraktion der CDU/CSU für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand begründet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der überwiegenden Zahl der Tierhalter entstehen nach Darstellung der Fraktion der CDU/CSU keine zusätzlichen Kosten. Mit der Anpassung der Entschädigungsbeiträge für Geflügel können ihr zufolge bei den durch die Nutztierhalter zu leistenden Beiträgen Mehrkosten entstehen, die aber im Vorhinein nicht abschätzbar sind. Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können laut der Fraktion der CDU/CSU nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nach Angaben der Fraktion der CDU/CSU nicht zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder kann laut der Fraktion der CDU/CSU ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Landesbeteiligung an der Entschädigung über die Tierseuchenkassen entstehen. Diese Kosten sind ihr zufolge allerdings nicht im Vorhinein kalkulierbar, da sie abhängig sind von einem eventuellen Seuchenausbruch und der Anzahl der dann zu tötenden Tiere.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft sind nach Aussage der Fraktion der CDU/CSU nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2338 abzulehnen.

Berlin, den 6. Juli 2022

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Hermann Färber
Vorsitzender

Luiza Licina-Bode
Berichterstatterin

Silvia Breher
Berichterstatterin

Zoe Mayer
Berichterstatterin

Ingo Bodtke
Berichterstatter

Bernd Schattner
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Luiza Licina-Bode, Silvia Breher, Zoe Mayer, Ingo Bodtke, Bernd Schattner und Ina Latendorf

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf **Drucksache 20/2338** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss sowie den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Fraktion der CDU/CSU erklärt, dass mit den im Land gehaltenen ca. 330 000 Mast- und ca. 40 000 Zuchtgänsen Deutschland seinen Selbstversorgungsgrad bei Gänsefleisch lediglich in Höhe von 16 Prozent decken kann. Über 80 Prozent des Gänsefleisches werden gemäß der Fraktion der CDU/CSU aus Polen oder Ungarn importiert. Die Haltung von Gänsen auf landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland ist nach Angaben der Fraktion der CDU/CSU rückläufig. Die Fraktion der CDU/CSU legt dar, dass ihrer Auffassung nach der Strukturwandel – in der deutschen Gänsehaltung – nicht nur durch steigende Kosten für die Gänsehalter beschleunigt wird, sondern auch eine Folge der immer wieder in Deutschland auftretenden sog. Vogelgrippe – der Aviären Influenza (Geflügelpest) – ist. Allein in den Jahren 2020/2021 war gemäß der Fraktion der CDU/CSU die Gänsehaltung in Deutschland davon so stark betroffen, dass mehr als 60 Prozent der Zuchtbestände getötet werden mussten, da die sog. Geflügelpest nachgewiesen wurde.

Die Fraktion der CDU/CSU weist darauf hin, dass – bei Tierseuchen – die Entschädigung der Tierhalter im Seuchenfall seit 2014 durch das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) geregelt ist und die Entschädigung auf dem gemeinen Wert der Tiere basiert. In § 16 Absatz 2 TierGesG sind Maximalbeträge für den Entschädigungsfall der einzelnen Tierarten – u. a. 50 Euro bei Geflügel – festgelegt.

Die Fraktion der CDU/CSU legt dar, dass im Seuchenfall der Wert des Tieres vom zuständigen Veterinäramt geschätzt wird. Übersteigt der ermittelte Wert des Tieres den Höchstsatz der Entschädigung, können sich ihr zufolge Tierhalter aufgrund der geringen Anzahl von Betrieben kaum gegen dieses Risiko mit einer Tierversicherung bzw. einer Ertragsausfallversicherung absichern. Für Zuchtgänse, Eltern- und Großelterntiere, die regelmäßig den maximal zulässigen Wert von 50 Euro für Geflügel überschreiten, existiert nach Angaben der Fraktion der CDU/CSU aufgrund der geringen Anzahl von Betrieben für die Tierhalter kaum eine Möglichkeit, sich gegen dieses Risiko abzusichern.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärt, dass für andere Tierarten wie Pferde, Rinder, Schweine und Ziegen der gemeine Wert um 30 bis 160 Prozent erhöht wurde und der für Geflügel bei der letzten Anpassung im Jahr 2014 dagegen nahezu unverändert geblieben ist. Für Elterntiere oder Großelterntiere bzw. Pedigree-Tiere (Linienzucht) oder für ökologisch aufgezogene Tiere liegt gemäß der Fraktion der CDU/CSU der aktuelle Maximalbetrag weit unter dem realen Wert. Falls die sog. Vogelgrippe auftritt, ist nach Darstellung der Fraktion der CDU/CSU die derzeit geltende maximale Entschädigungsregelung für die landwirtschaftlichen Betriebe existenzbedrohend.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 (Änderung des TierGesG)

Mit Artikel 1 soll § 16 Absatz 2 TierGesG dahingehend geändert werden, dass der maximale gemeine Wert für Geflügel auf 110 Euro je Tier erhöht wird.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 6. Juli 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/2338 abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 19. Sitzung am 6. Juli 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/2338 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 22. Sitzung am 6. Juli 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/2338 abzulehnen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 16. Sitzung am 6. Juli 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/2338 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/2338 in seiner 14. Sitzung am 6. Juli 2022 abschließend beraten.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/2338 abzulehnen.

Berlin, den 6. Juli 2022

Luiza Licina-Bode
Berichterstatlerin

Silvia Breher
Berichterstatlerin

Zoe Mayer
Berichterstatlerin

Ingo Bodtke
Berichterstatter

Bernd Schattner
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatlerin

